

## AKTUELLE INFORMATION ZUM FIXKOSTENZUSCHUSS II

---

Die Bundesregierung hat sich bei der **EU-Kommission erfolgreich für den Fixkostenzuschuss II mit bis zu 3 Mio. Euro und die Verlängerung des Fixkostenzuschusses eingesetzt**. Der Fixkostenzuschuss gehört zu den wichtigsten Instrumenten in der Bewältigung der Wirtschaftskrise und hat sich bewährt. Die zweite Phase des Fixkostenzuschusses mit bis zu 800.000 Euro kann **ab heute unter FinanzOnline beantragt werden** und soll allen von der Corona-Pandemie betroffenen Betrieben – insbesondere den Reisebüros – zu Gute kommen.

### Details zum **Fixkostenzuschuss II bis 800.000 Euro**

- Der **Betrachtungszeitraum** liegt bei 9,5 Monaten, demnach von September 2020 bis Juni 2021.
- Der Fixkostenzuschuss II muss **nicht** am Fixkostenzuschuss I **anschießen**.
- Voraussetzung zur Inanspruchnahme ist ein **Umsatzrückgang iHv 30 %**.
- Die Höhe des Umsatzrückganges **entspricht auch der Höhe des Zuschusses**.
- **Neu gegründete Unternehmen**, die vor dem 16.9.2020 Umsätze erzielten, können **auch den Fixkostenzuschuss II beantragen**.
- Es besteht die Möglichkeit einer **Pauschalierung bei bis zu 120.000 Euro** Jahresumsatz, d.h. man erhält **30 % Zuschuss** des Umsatzausfalls – dazu ist keine **Steuerberatung** erforderlich.
- Darüber hinaus muss **keine verpflichtende Darstellung** von **schadensmindernden Maßnahmen** erfolgen.
- Folgende Kosten zählen als **Fixkosten**:
  - Geschäftsraummieten
  - Pacht
  - Versicherungsprämien
  - Zinsaufwendungen
  - Sonstige betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen
  - Zahlungen für Strom/Gas/Telekommunikation

- Wertverlust verderblicher Ware (mind. 50%)
- Ein angemessener Unternehmerlohn (max. 2666 Euro pro Monat)
- Personalaufwendungen für Stornobearbeitung
- Steuerberaterkosten bis 1.000 Euro
- Leasingraten insgesamt
- Abschreibung von Anlagevermögen, wenn vor dem 16.9.2020 angeschafft
- **Frustrierte Aufwendungen:** Darunter fallen Aufwendungen für Reisen bzw. Veranstaltungen, die vor dem 16. März 2020 gesetzt wurden und nicht realisierbar waren – Berechnung erfolgt auf Basis des branchenspezifischen Durchschnittswertes.
- **Notwendige Personalkosten für Mindestbetrieb:** z.B., wenn Ortskern auszusterben droht ohne Wirtshaus, oder Seilbahn für Profisportler betrieben werden muss.
- **Kombinationsmöglichkeit** mit Umsatzeratz und Fixkostenzuschuss II mit bis zu 3 Mio. Euro sofern der Umsatzeratz **vorher beantragt** wurde.
- Der Fixkostenzuschuss II mit bis zu 800.000 Euro ist **ab heute über FinanzOnline beantragbar**.

### Details zum Fixkostenzuschuss II mit bis zu 3 Mio. Euro

- Bei diesem Zuschuss handelt es sich um einen **Verlustausgleich**:
  - Der Verlust ergibt sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebsausgaben
- **Auch die Kombinationsmöglichkeit** mit Umsatzeratz und Fixkostenzuschuss II bis zu 800.000 Euro ist vorgesehen.
- Der **Vorteil** ergibt sich aus dem erhöhten Rahmen: je nach Kostenstruktur des Unternehmens, **kann Verlustbedeckung attraktiver** sein.

Alle weiteren Informationen werden ehestmöglich unter [www.sichere-gastfreundschaft.at](http://www.sichere-gastfreundschaft.at) und [www.fixkostenzuschuss.at](http://www.fixkostenzuschuss.at) abrufbar sein.